



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Recht

Thomas Sägesser, Dr. iur.
Rechtsanwalt
Stv. Generalsekretär und
Leiter Abteilung Recht

Für Rückfragen:
Silvan Müller
Projektkoordinator Totalrevision
Gesundheitsgesetz
Stampfenbachstrasse 30
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 51 72
silvan.mueller@gd.zh.ch

ABF Schweiz
Lättichstrasse 8a
6340 Baar
Per E-Mail kontakt@abfschweiz.ch

30. Juni 2026

Totalrevision Gesundheitsgesetz (GesG), Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 26. Mai 2026 betreffend die Totalrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG). Gerne nehmen wir zu Ihren Ausführungen Stellung.

Aufgrund eines technischen Fehlers auf dem Vernehmlassungsportal des Kantons Zürich wurden die beiden letzten Buchstaben m (Verweigerung einer gestützt auf § 54 Abs. 2 obligatorisch erklärten Impfung) und n (Verletzung Meldepflichten) von § 61 Abs. 1 geltendes Gesundheitsgesetz nicht in die Vorlage übertragen. Es handelt sich dabei um geltendes Recht und nicht um Bestimmungen, die erst mit der Vorlage zur Totalrevision des Gesundheitsgesetzes neu eingeführt werden sollen.

Wir hatten bereits verschiedentlich Kontakt mit Herrn Mark Schneider, der Ihrer Vereinigung als Mitglied des Beirats angehört. Am 24. März 2026 fand ein Telefonat mit Herrn Schneider statt, dessen Inhalt gleichentags mit E-Mail bestätigt worden ist. Darin haben wir Herrn Schneider mitgeteilt, dass wir im weiteren Verfahren den festgestellten Fehler transparent machen werden. In der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse werden wir darauf hinweisen, dass die Streichung der Bussenbestimmung betreffend Impfblogatorium verlangt worden ist. Wir gehen davon aus, dass Ihnen der Inhalt dieser Korrespondenz bekannt ist.

In der Vernehmlassungsvorlage wurde darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten keine Änderung des geltenden Rechts beabsichtigt ist. Gegenwärtig ist auf Bundesebene eine Revision des Epidemiengesetzes hängig. Je nach Ausgang wird das Anpassungen für die Kantone zur Folge haben. Für diesen Fall ist vorgesehen, die erforderlichen kantonalen Regelungen im Rahmen eines eigenen Gesetzes zu erlassen. Der Entwurf dazu wird einer Vernehmlassung unterstehen. Damit besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme einzureichen und sich umfassend äussern zu können. Darauf wurde in den Vernehmlassungsunterlagen ebenfalls hingewiesen. Von einer inkorrekten Beeinflussung oder gar einer Irreführung, wie Sie schreiben, kann daher nicht gesprochen werden.



2026-06-3711
Dossier-Nr. 1483-2022
mus



Sowohl der Regierungsrat als auch die zuständige Kommission des Kantonsrates wurden über das technische Versehen in Kenntnis gesetzt. Zudem hat die Gesundheitsdirektion auf der Webseite einen Hinweis für die interessierte Öffentlichkeit angebracht und damit Transparenz geschaffen.

Die Ergebnisse der Vernehmlassung werden derzeit umfassend ausgewertet und der Entwurf für ein totalrevidiertes Gesundheitsgesetz überarbeitet. Verschiedene Bestimmungen werden durch die Gesundheitsdirektion einer vertieften Überprüfung unterzogen. Dies betrifft auch Bestimmungen des heutigen Gesundheitsgesetzes. Unter anderem prüft die Gesundheitsdirektion auch eine Aufhebung der geltenden Bussenbestimmung.

Dies muss also nicht extra verlangt werden. Eine Wiederholung der Vernehmlassung erachtet die Gesundheitsdirektion daher nicht als erforderlich. Eine erneute Durchführung der Vernehmlassung würde überdies zu keinen neuen Erkenntnissen führen, da die Haltungen und die wesentlichen Argumente zur betreffenden Strafbestimmung bekannt sind. Eine Einstellung der Auswertung der Vernehmlassung, wie von Ihnen verlangt, ist ebenfalls nicht angezeigt und würde zu einer Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens führen.

Wir hoffen, dass diese Ausführungen zur Klärung beitragen.

Freundliche Grüsse

Thomas Sägersser